

Schlusskostenrechnung

- Anlass:
- Feststellung aller im Kostenrechtszug entstandenen und fälligen Gerichtskosten (Gebühren + Auslagen) sowie den dazugehörigen Kostenschuldner unter Berücksichtigung geleisteter Zahlungen.
- Zeitpunkt:
- Nach Abschluss des Verfahrens, wenn der festgestellte Kostenbetrag sich nicht mit geleisteten Vorschüssen deckt.

Fehlbeträge (**REST**) sind dem Kostenschuldner zum Soll zu stellen,
§§ 25, 29 Abs. 2 KostVfg
(Formular Kost 23 FV/31).

Mehrbeträge (**ZUVIEL**) sind dem Einzahler zu erstatten.
(Formular Kost 18),
§ 29 Abs. 3 KostVfg.

Schlusskostenrechnung

Zu beachten:

Stimmt die festgestellte Kostenschuld mit den geleisteten Vorauszahlungen überein, ist eine Schlusskostenrechnung entbehrlich.

Es genügt ein Kostenvermerk in der Akte, § 26 Abs. 9 KostVfg.

Die von Kevin erhobene Klage gegen Bernd wird nach einem Streitwert von 1.000,00 EUR durch Urteil abgewiesen.

Kevin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Kevin hat eine Vorauszahlung in Höhe von **183,00 EUR** geleistet. Auslagen sind nicht entstanden.

Die Gerichtsgebühr für das Verfahren nach Nr. 1210 KV GKG (SW: 1.000,00 EUR) beträgt **183,00 EUR**. Diese deckt sich mit der vom Kläger geleisteten Zahlung.

Kostenvermerk genügt

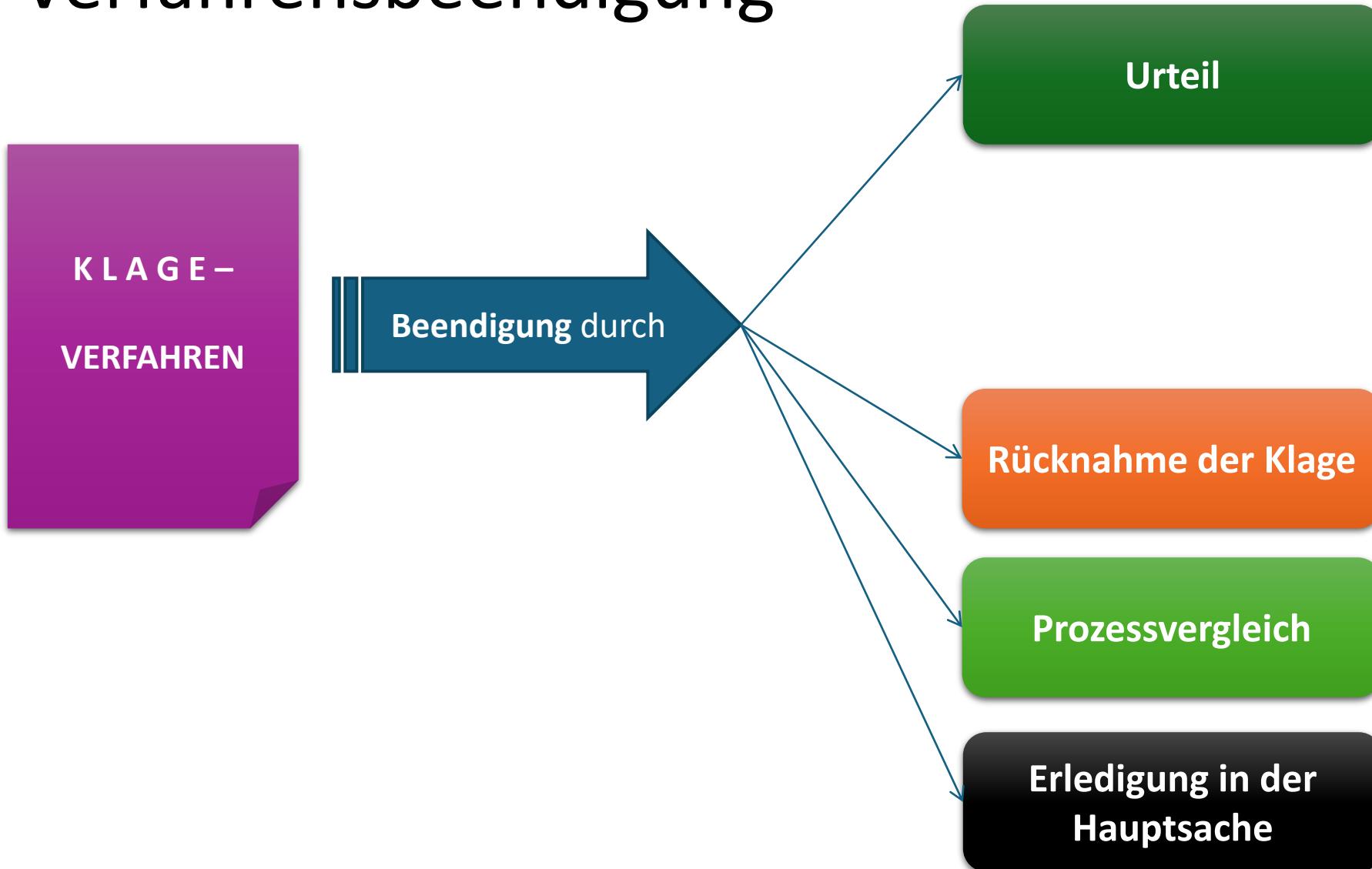
Vermerk:

Keine weiteren Kosten als mit KR Bl. 10 berechnet und zu ZA I bezahlt.

03.03.2025

Müller, Justizsekretärin

Verfahrensbeendigung



Gebührenermäßigung

- Ist die Verfahrensgebühr Nr. 1210 KV GKG einmal entstanden, so kann diese **nicht** mehr „entfallen“
- **ABER:** Sie kann sich nach Nr. 1211 KV GKG auf einen einfachen Gebührensatz (=1,0) ermäßigen
- Der Gesetzgeber schafft hierdurch den Parteien finanzielle Anreize, das Verfahren zu erledigen, **ohne dass das Gericht eine Sachentscheidung treffen muss**
- Die in Nr. 1211 KV GKG aufgeführten Ermäßigungstatbestände sind **abschließend**

►Voraussetzungen

Nr. 1211 KV GKG

Beendigung des gesamten Verfahrens durch

Nr. 1

Nr. 2

Nr. 3

Nr. 4

rechtzeitige
Klagerücknahme
(ohne streitige
Kostenentscheidung nach § 269 III 3
ZPO)
oder

Anerkenntnis-
oder
Verzichtsurteil
oder

gerichtlichen
Vergleich
oder

Erlledigung der
Hauptsache
o h n e
Kosten-
entscheidung,

es sei denn, es ist bereits ein anderes als in Nr. 2 bezeichnetes Urteil vorausgegangen.

Die Klagerücknahme

Für die Ermäßigung nach Nr. 1211 Nr. 1 KV GKG muss die Rücknahme der Klage **wirksam und rechtzeitig** erklärt werden.

§ 269 Abs. 1 ZPO

Die Klage kann **ohne Einwilligung des Beklagten** nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurück-genommen werden.

Rechtzeitig im Sinne von Nr. 1211 Nr. 1 KV GKG ist die Rücknahme dann, wenn die Erklärung

a)

vor Schluss der
mündlichen
Verhandlung

oder

b)

im schriftlichen
Verfahren bis
zum Zeitpunkt, zu
dem Schriftsätze
eingereicht
werden können

oder

c)

im „Bagatell-
verfahren“ vor dem
AG (SW: bis 600 €)
bis zur **Zustellung**
der Ladung zum
Verkündungstermin
oder
bis zum **Eingang des**
schriftlichen Urteils
auf der
Geschäftsstelle
oder

d)

im Fall eines VU-
Erlasses gegen den
Beklagen bei
Nichteinlassung im
schriftlichen
Vorverfahren vor
Eingang des
Versäumnisurteils
auf der
Geschäftsstelle

bei Gericht eingeht.

Zu beachten:

- Die Verfahrensgebühr ermäßigt sich auch, wenn das gesamte Verfahren durch **mehrere Ermäßigungstatbestände** beendet wird.

K l a g e: **5.000 EUR**

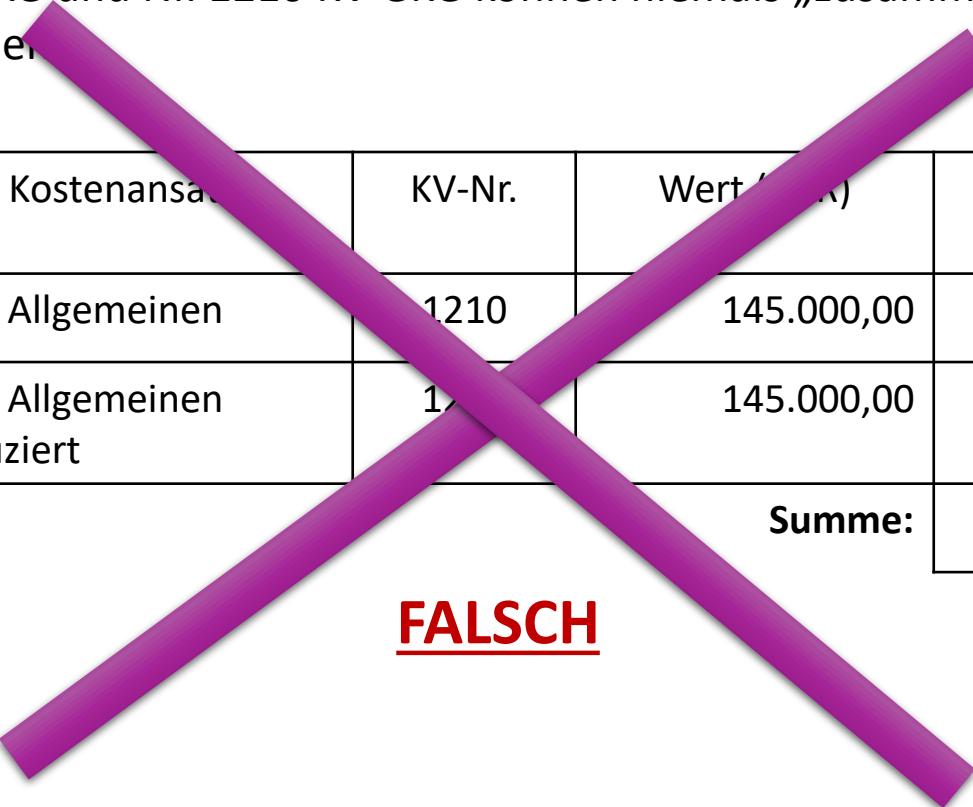
Anerkenntnisurteil über 1.000 EUR;

(Rechtzeitige) Klagerücknahme über 4.000 EUR

- Ein **außergerichtlicher** Vergleich kann nur dann Ermäßigungstatbestand nach Nr. 1211 Nr. 3 KV GKG sein, wenn dieser gerichtlich nach § 278 VI ZPO festgestellt wird.
- Folgt die beantragte Kostenentscheidung nach Erledigung der Hauptsache dem gegenüber dem Gericht erklärten Willen der Parteien, steht dies der Ermäßigung nicht entgegen.

Zu beachten:

- Nr. 1211 KV GKG ist keine **eigenständige** Gebühr, sondern reduziert den Wortlaut nach nur die eigentliche Verfahrensgebühr Nr. 1210 KV GKG.
- Nr. 1211 KV GKG und Nr. 1210 KV GKG können niemals „zusammen“ geltend gemacht werden



Gegenstand des Kostenansatzes	KV-Nr.	Wert (EUR)	Zu erheben sind (EUR)
Verfahren im Allgemeinen	1210	145.000,00	4.854,00
Verfahren im Allgemeinen Reduziert	1211	145.000,00	1.618,00
Summe:			6.472,00

FALSCH

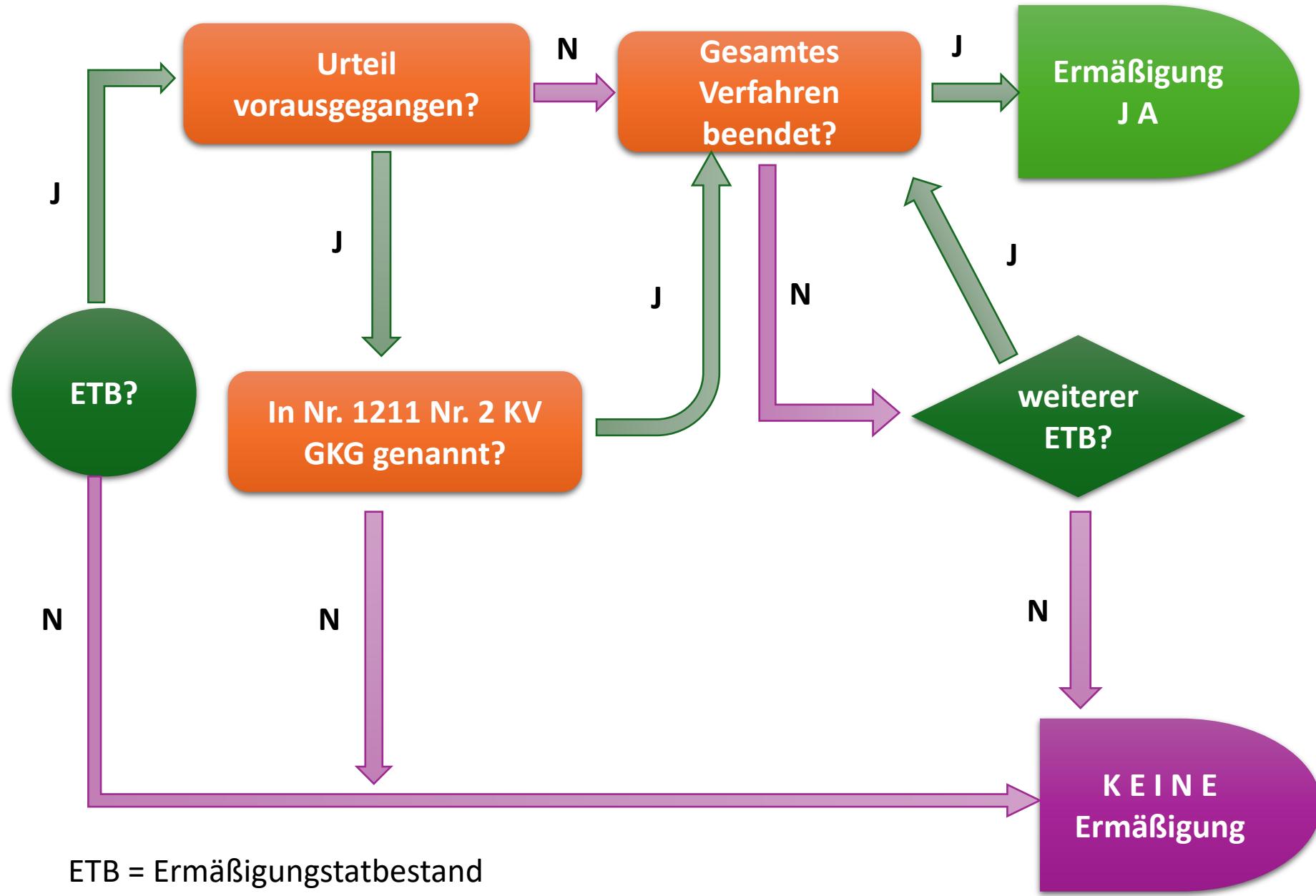
Zu beachten:

- Nr. 1211 KV GKG ist keine **eigenständige** Gebühr, sondern reduziert den Wortlaut nach nur die eigentliche Verfahrensgebühr Nr. 1210 KV GKG.
- Nr. 1211 KV GKG und Nr. 1210 KV GKG können niemals „zusammen“ geltend gemacht werden

Gegenstand des Kostenansatzes	KV-Nr.	Wert (EUR)	Zu erheben sind (EUR)
Verfahren im Allgemeinen (Reduziert)	1210, 1211	145.000,00	1.618,00
Summe:			1.618,00

Richtig!





Mithaft

Grundsatz:

- Jeder Antragsteller haftet für die Kosten der von ihm beantragten
 - gerichtlichen Entscheidung, § 22 Abs. 1 GKG
 - Beweisaufnahme, §§ 17 Abs. 1 S. 1, 18 GKG
- Die Antragstellerhaftung gilt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens

Mithaft

Zu beachten:

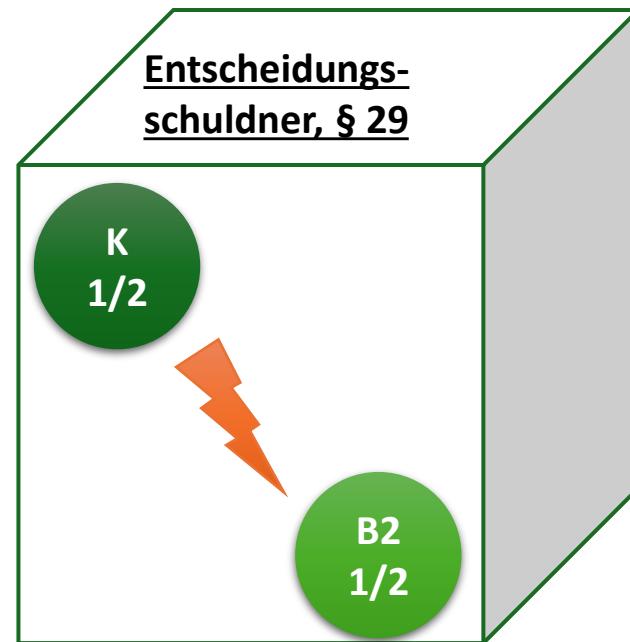
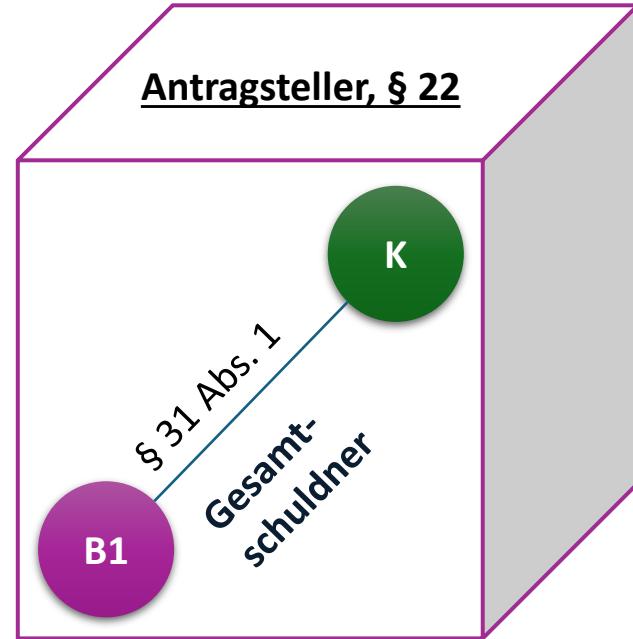
1. Liegt keine Kostenentscheidung / Kostenregelung vor, ist stets der Antragsteller in Anspruch zu nehmen
2. Nach Erlass einer Kostenentscheidung / Kostenregelung sind die dort bezeichneten Schuldner für offene Restbeträge vorrangig in Anspruch zu nehmen, § 31 Abs. 2 S. 1 GKG
3. Ist der Entscheidungs- / Übernahmeschuldner (**Erstschuldner**) zahlungsunfähig, wird der Antragsteller im Rahmen seiner Mithaft als Antragsteller (**Zweitschuldner**) für offene Kosten in Anspruch genommen, § 31 Abs. 2 GKG

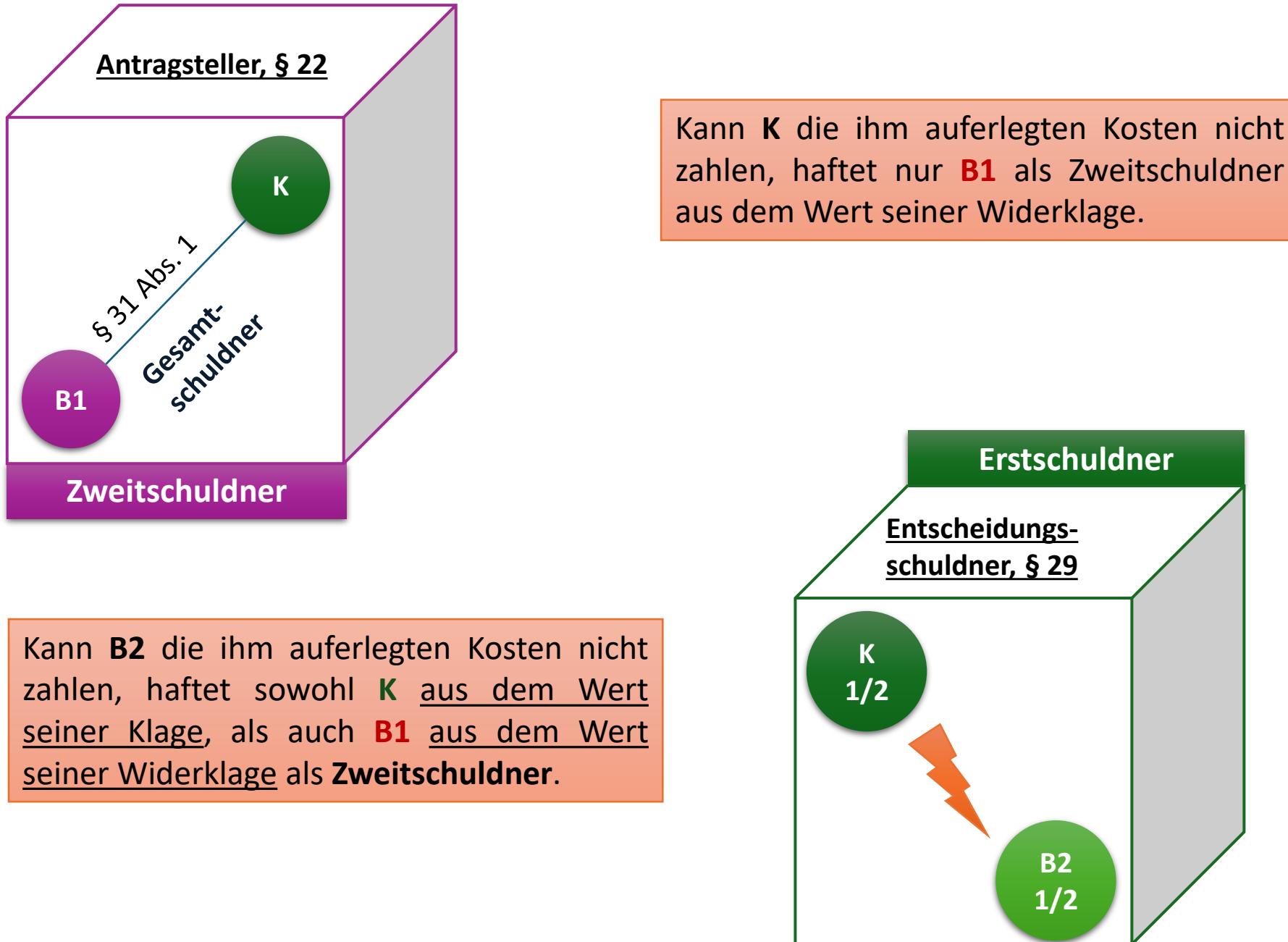
H A F T U N G

Klage K
gegen B1 und B2

Widerklage B1
gegen K

Urteil:
K trägt 1/2
B2 trägt: 1/2





Allgemeines Prozessrisiko

“

§ 22 Abs. 1 S. 2 GKG ist Ausdruck des allgemeinen Prinzips, dass derjenige, der in seinem Interesse ein Tätigwerden der Allgemeinheit, nämlich ein staatliches Tätigwerden, veranlasst, dafür Gebühren zu entrichten hat. (...)

(KG Beschluss vom 03.03.2020 zu 5 AR 4/20)

Verrechnung von Beträgen

- Überschüssige Beträge behält die Landeskasse im Rahmen der Mithaft des Einzahlers ein und verrechnet diese auf die offene Kostenschuld einer anderen Partei
 - **Auslagerung des Vollstreckungs-/Insolvenzrisikos auf den Antragsteller**
- Gewinnt der Kläger das Verfahren und dem Beklagten werden die Kosten auferlegt, werden die vom Kläger vorausgezahlten Beträge voll auf den Beklagten verrechnet
 - **Möglich, da der Kläger als Antragsteller für seine Klage haftet, § 22 Abs. 1 GKG**

Verrechnung von Beträgen

Klage A ./. B auf Zahlung von 4.500,00 EUR

Der Kläger hat die Verfahrensgebühr vorausgezahlt.

Urteil:

1. B wird verurteilt, an den Kläger 4.000,00 EUR zu zahlen.
2. Im darüber hinausgehenden Umfang wird die Klage abgewiesen.
3. **Die Kosten des Rechtsstreits tragen K zu 1/9 und B zu 8/9.**

LÖSUNG

Gegenstand des Kostenansatzes	KV-Nr.	Wert (EUR)	Zu erheben sind (EUR)	Mithaft (EUR)
Verfahren im Allgemeinen	1210	4.500,00	511,50	<u>Kläger für 511,50</u>
Summe:				511,50

Der **Kläger** trägt hiervon $1/9 =$ 56,83
 bereits gezahlt: - 511,50
 Zuviel: **- 454,67**
zu verrechnen auf Beklagten 454,67
 Rest: 0,00

Der **Beklagte** trägt hiervon $8/9 = 454,67$
 bereits gezahlt: 0,00
 Rest: 454,67
verrechnet K - 454,67
 Rest: 0,00

Ergebnis:

Keine weiteren Kosten als bereits erforderlich/verrechnet.

Gesamtschuldner

Mehrere Kostenschuldner haften als **Gesamtschuldner**, § 31 Abs. 1 GKG



Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. (...)

Zu beachten:

Auch bei Gesamtschuldndern ist zwischen Mit- und Zweitschuldndern zu unterscheiden:

Mitschuldner: (haften **gleichzeitig**!)

- Streitgenossen, bei gemeinsamer Kostenaufrechnung, § 100 ZPO
- Mehrere Antragsteller/Kläger als Streitgenossen
- Persönlich haftende Gesellschafter einer OHG, KG und GmbH & Co. KG
- Gesellschafter einer GbR

Zweitschuldner: (haften **nacheinander**!)

Antragsteller nach §§ 17, 22 GKG.

Haften mit den Entscheidungs- bzw. Übernahmeschuldndern als Gesamtschuldner.

ABER

Inanspruchnahme nur unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 GKG.

Gesamtschuldner

- Die Staatskasse kann im Grundsatz nach Belieben die Kosten von jedem Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.
- „Belieben“ wird durch §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 4 KostVfg eingeschränkt
- Der Kostenbeamte übt ein „pflichtgemäßes Ermessen“ aus, wobei im Regelfall die Kosten nach Kopfteilen anzusetzen sind, § 8 Abs. 4 KostVfg

Urteil:

B1 und B2 haben die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner zu tragen.
Es wurden keine Zahlungen geleistet.

Der Kostenbeamte erfordert die offenen Kosten von

a

dem Beklagten
zu 1) zu **100%**

oder

b

dem Beklagten
zu 1) zu **50%**

u n d

dem Beklagten
zu 2) zu **50%**

oder

c

dem Beklagten
zu 2) zu **100%**,

wobei regelmäßig Variante b) zu tragen kommen, § 8 Abs. 4 KostVfg.

Auslagen des Gerichts

- Bare Auslagen:
- Eine tatsächlich in der konkreten Höhe entstandene Aufwendung des Gerichts.



Der Sachverständige S wird durch das Gericht in Höhe von 545,54 EUR vergütet.

Dem Gericht sind tatsächliche Auslagen in Höhe von 545,54 EUR entstanden.

Unbare Auslagen:

Für einzelne gerichtliche Tätigkeiten oder Aufwendungen angesetzte **Pauschalen**.



Rechtsanwalt Eifrig beantragt Akteneinsicht und bittet um Übersendung der Gerichtsakte in seine Kanzleiräume.

Das Gericht stellt dem Rechtsanwalt für den Aufwand der Übersendung **pauschal** 12,00 EUR in Rechnung.

Auslagen des Gerichts

- Die gerichtlichen Auslagentatbestände sind in Teil 9 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) abschließend aufgeführt.
- Auslagen entstehen mit Verwirklichung eines Auslagentatbestandes
- Relevante Auslagentatbestände im Zivilprozess:
 - a) Nr. 9000 KV GKG (Dokumentenpauschale)
 - b) Nr. 9002 KV GKG (Zustellkosten)
 - c) Nr. 9003 KV GKG (Aktenübersendungspauschale)
 - d) Nr. 9005 KV GKG
(Zeugen/Sachverständige/Dolmetscher)
 - e) Nr. 9006 Nr. 2 KV GKG (Dienstreise KFZ)

Dokumentenpauschale

Variante a) → Nr. 9000 Nr. 1. a) KV GKG

Auf Antrag einer Partei werden Aktenblätter kopiert und ausgehändigt.



Der Beklagte erscheint auf der Geschäftsstelle und möchte Seite 10 und 11 aus der Gerichtsakte kopiert bekommen.

Es sind also 1,00 € Kopierkosten nach Anfertigung der Kopien **entstanden.**

Es entstehen für die ersten 50 gefertigten Kopien Kosten von je 0,50 EUR pro Seite. Darüber hinausgehende Kopien werden mit 0,15 EUR pro Seite abgerechnet.

Dokumentenpauschale

- Entstandene Kopierkosten sind sofort fällig, § 9 Abs. 3 GKG.
- Kostenschuldner ist nur derjenige, der die Kopien beantragt hat, § 28 Abs. 1 S. 1 GKG.

Nach anderer Ansicht soll auch der Antragsteller bzw. der Entscheidungsschuldner für die nach Nr. 9000 Nr. 1a) KV GKG entstandenen Auslagen in Anspruch genommen werden können (streitig)!

- Die Auslagen werden in der Regel erst nach Beendigung des Rechtszugs angesetzt, § 15 Abs. 2 S. 1 KostVfg

Dokumentenpauschale

Variante b) → Nr. 9000 Nr. 1. b) KV GKG

Kopien werden von der Geschäftsstelle auf Grund einer von der Partei unterlassenen Beifügung der erforderlichen Anzahl an **Mehrfertigungen** angefertigt.

Zu beachten:

Ein Unterlassen liegt nur dann vor, wenn die Partei nach der ZPO dazu verpflichtet ist, Mehrfertigungen einzureichen.

- Die Klageschrift sowie die vorbereitenden Schriftsätze sind unter Beifügung der für die Zustellung notwendigen Abschriften einzureichen, **§ 253 Abs. 5 S. 1 ZPO**

Dokumentenpauschale

Variante b) → Nr. 9000 Nr. 1. b) KV GKG

- Die entstandenen Kopierkosten sind sofort fällig, § 9 Abs. 4 GKG.
- Vor der Kopieranfertigung kann die Geschäftsstelle die Partei auffordern, die unterlassenen Mehrfertigungen nachzureichen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.
- Kostenschuldner ist nur die Partei, die es versäumt hat, die Mehrfertigungen einzureichen, § 28 Abs. 1 S. 2 GKG
- Übersendet die Partei einen Schriftsatz mit Mehrfertigungen (vorab) **per Telefax**, löst dies ebenfalls Auslagen nach Nr. 9000 Nr. 1 b) KV GKG aus.

Dokumentenpauschale

Beispiel:

Der Beklagte übersendet seine Klageerwiderung (28 Seiten) nebst zwei Abschriften vorab per Telefax an das Gericht.

In welcher Höhe sind Gerichtsauslagen entstanden?
Wer ist Kostenschuldner?

Lösung:

Die „Urschrift“ der per Telefax eingereichten Erwiderung (=28 Seiten) ist auslagenfrei.

Die darüber hinausgehenden vom Empfangsgerät des Gerichts ausgedruckten Mehrfertigungen (**2 x 28 Seiten = 56 Seiten**) lösen Kopierkosten nach Nr. 9000 Nr. 1 b) KV GKG aus.

Auslagenhöhe: $50 \times 0,50 \text{ EUR} + 6 \times 0,15 \text{ EUR} = \underline{\underline{25,90 \text{ EUR}}}$

Kostenschuldner ist **nur der Beklagte**, § 28 Abs. 1 S. 2 GKG.

Dokumentenpauschale

- Zu beachten:
- Auf Antrag gefertigte Kopien sowie Telefax-Überstücke sind in auffälliger Weise in der Akte zu vermerken, § 3 Abs. 2 KostVfg
- Dies erfolgt im Regelfall durch ein besonderes Vorblatt
- Werden die Auslagen dem Kostenschuldner zum Soll gestellt, hat der Kostenbeamte dies auf dem Vorblatt zu vermerken

Landgericht Berlin

35 O 24/18

**KV 9000 – Dokumentenpauschale
Kläger**

Datum	Blatt-Nr.	Fax-Kopien	Gefertigte Fotokopien Anzahl	Gesamtbetrag bis 50 Stück à 0,50 EUR	Gesamtbetrag bis 51 Stück à 0,15 EUR
01.02.2025	23		20	10,00	
28.02.2025	56	36		15,00	0,90
				<i>25,90 EUR mit KR 11</i>	
				<i>gez. Müller, Justizsekretärin</i>	
				<i>03.03.2025</i>	

Dokumentenpauschale

- Hinweise zur Berechnung:
 - Die Höhe der Dokumentenpauschale (50-Seiten-Grenze) ist für jeden Kostenschuldner und für jeden Rechtszug gesondert zu berechnen, Nr. 9000 Abs. 1 S. 1 KV GKG
 - Die Erstausfertigung von Urteilen, Sitzungsprotokollen sowie eines protokollierten Vergleichs sind auslagenfrei, Nr. 9000 Abs. 3 KV GKG
 - Der Kostenbeamte hat nach Möglichkeit für die zu erwartenden Kopierkosten nach Nr. 9000 Nr. 1 a) KV GKG eine Vorauszahlung zu verlangen, § 17 Abs. 2 S. 1 GKG

Zustellauslagen

- Auslagentatbestand nach Nr. 9002 KV GKG:
- Jede Zustellung löst pauschal 3,50 EUR aus.
- Kostenauslösende Zustellungen sind u.a.:
 - Zustellung gegen Zustellurkunde (Post)
 - Zustellung mit Einschreiben / (ggf. internationalen) Rückschein
 - Zustellung durch Justizbedienstete (gegen Zustellurkunde)
 - Zustellung durch den Gerichtsvollzieher
- Die Zustellung gegen Empfangsbekenntnis (EB) ist auslagenfrei

Zustellauslagen

- Auslagentatbestand nach Nr. 9002 KV GKG:
- Neben Verfahrensgebühren die sich nach dem Streitwert richten (=Wertgebühren) werden Zustellauslagen nach Nr. 9002 KV GKG erst ab der 11. Zustellung erhoben.

Im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht werden 2 Zustellungen gegen ZU veranlasst.

Da die Verfahrensgebühr nach **Nr. 1210 KV GKG vom Streitwert abhängt**, sind die ersten 10 Zustellungen „auslagenfrei“.

Es dürfen somit keine Auslagen nach Nr. 9002 KV GKG erhoben werden.

Zustellauslagen

- Nr. 9002 KV GKG:
- Spätestens nach Erlass einer Kostenentscheidung werden die Zustellauslagen fällig, § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG
- Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller nach § 22 Abs. 1 GKG oder – soweit vorhanden – ein Entscheidungs- bzw. Übernahmeschuldner nach § 29 GKG

Aktenübersendung

- Tatbestand Nr. 9003 KV GKG:
- Wird die Gerichtsakte auf Antrag an eine Partei bzw. an einen Rechtsanwalt versendet, entstehen pauschal 12,00 EUR Gerichtsauslagen.
- Eine „Versendung“ liegt nicht vor:
 - wenn Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle genommen wird
 - wenn die Akte zur Abholung durch den Rechtsanwalt von der Geschäftsstelle bereitgelegt wird

Aktenübersendung

- Nr. 9003 KV GKG:
- Zu beachten:
 - Die Auslagen werden sofort fällig, § 9 Abs. 4 GKG
 - Das Gericht hat die Übersendung der Akten davon abhängig zu machen, dass die 12,00 EUR Pauschale bezahlt ist (Vorauszahlung!), § 17 Abs. 2 GKG
 - Kostenschuldner ist nur derjenige, der die Übersendung beantragt hat, § 28 Abs. 2 GKG

Nr. 9005 KV GKG

- Die den Anspruchsberechtigten nach dem JVEG ausgezahlten Gelder gehören zu den Kosten des Rechtsstreits
- Der tatsächliche Auszahlungsbetrag wird als Auslage nach Nr. 9005 KV GKG behandelt
- Anspruchsberechtigt nach § 1 JVEG sind u.a. die vom Gericht beauftragten:
 1. Sachverständigen
 2. Zeugen
 3. Dolmetscher
 4. Übersetzer

Nr. 9005 KV GKG

- Für die zu erwartenden Auslagen soll ein ausreichender Vorschuss verlangt werden, § 17 Abs. 1 GKG
- Wer in welcher Höhe einen konkreten Vorschuss zu leisten hat, bestimmt im Regelfall das Gericht (=Richter) durch (Beweis-)Beschluss
 - **Die Vorschusspflicht trifft aber denjenigen, der die mit Auslagen verbundene Handlung beantragt hat,
§ 17 Abs. 1 GKG**

Vorschusspflichtig für den zur Verteidigung gegen die Klage vom Beklagten benannten Zeugen ist der Beklagte, § 17 Abs. 1 GKG.

Nr. 9005 KV GKG

- Die Auslagen werden spätestens mit Erlass einer Kostenentscheidung fällig, § 9 Abs. 2 Nr. 1 GKG.
- Kostenschuldner ist der Antragsteller bzw. der Entscheidungs-/Übernahmeschuldner, §§ 22, 29 GKG
- Die Vorschusspflicht bleibt auch nach Erlass einer Kostenentscheidung bestehen, § 18 GKG
- Die Vergütung / Entschädigung der nach dem JVEG berechtigten Personen erfolgt durch den Anweisungsbeamten (regelmäßig ein Beamter der Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt)

Nr. 9006 Nr. 2 KV GKG

- Gilt bei verfahrensbezogenen Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle
- Bei Nutzung eines Dienstfahrzeuges wird 0,42 EUR / km erhoben
- Vorschusspflicht kann gem. § 17 GKG erfordert werden
- Die Auslagen werden spätestens mit Erlass einer Kostenentscheidung fällig, § 9 Abs. 2 Nr. 1 GKG.
- Kostenschuldner ist der Antragsteller bzw. der Entscheidungs-/ Übernahmeschuldner, §§ 22, 29 GKG